

# E.W. NEU Technologie-Tage 2021

## Hygienekonzept

## Aussteller und Lieferanten

Seite 1/3



<b>Name und Anschrift des Veranstalters</b>	E.W. NEU GmbH Elfriede von Wihl, Eric von Wihl Cornelius-Heyl-Str.58 67547 Worms
<b>Verantwortliche für das Hygienekonzept</b>	Christine Back
<b>Kurzbeschreibung</b>	E.W. NEU Technologie-Tage 2021
<b>Datum und Uhrzeit der Durchführung</b>	Do. 07.10.2021 - Fr. 08.10.2021 jeweils von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr
<b>Veranstaltungsort:</b>	E.W. NEU GmbH Cornelius-Heyl-Str.58 67547 Worms
<b>Maximale Zahl der Teilnehmenden</b>	200 Personen pro Tag
<b>Somit maximale Personenzahl insgesamt</b>	250 Personen
<b>Geltende Regeln</b>	Regelung nach Hygienekonzept für Veranstaltung in Innenbereich mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen  Regelungen nach Hygienekonzept für Ver- anstaltung im Außenbereich mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen  Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

# E.W. NEU Technologie-Tage 2021

## Hygienekonzept Aussteller und Lieferanten

Seite 2/3



**Um eine sichere Veranstaltungsdurchführung zu gewährleisten, erlassen die E.W. NEU GmbH, u.a. auch in Bezug auf die Standgestaltung und Standnutzung für unsere Lieferanten und Aussteller:**

### A. Grundsätze

1. Stets gelten auch dort, wo keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, die Grundsätze der
  - Abstandswahrung
  - Hygiene
  - Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer
  - Maskenpflicht
2. Der Aussteller muss die Abstandswahrung von min. 1,50 m zwischen 2 Personen auf seinem Stand bestmöglich unterstützen und ermöglichen. Interaktionspunkte für einen längeren Kundenaustausch (> 5 Minuten) sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m stets eingehalten wird. Soweit das nicht möglich ist, hat der Aussteller Maßnahmen (wie z.B. das Aufstellen von Hygieneschutzwänden) zu ergreifen, die in gleich wirksamer Weise vor Ansteckungen schützen.
3. Während der Veranstaltungslaufzeit sowie während der Auf- und Abbautätigkeiten haben sämtliche Personen, die für den Aussteller tätig sind, medizinische Masken zu tragen (OP-Maske). Die Masken können kurzfristig zum Verzehr von Speisen und Getränken abgesetzt werden.
4. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass das Standpersonal während der Öffnungszeiten regelmäßig, mindestens alle 60 Minuten die Hände desinfiziert. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass sein Standpersonal beim Husten und Niesen die Covid-19 bedingte Hygienetikette beachtet (z.B. Husten und Niesen in die Armbeuge).
5. Für das Standpersonal und die Besucher sind Desinfektionsmittelspender in ausreichender Anzahl bereitzustellen und regelmäßig nachzufüllen.
6. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass während der Öffnungszeiten sämtliche Gegenstände auf dem Stand, die üblicherweise von Menschen berührt werden, regelmäßig, mindestens alle 60 Minuten desinfiziert werden. Hierzu gehören insbesondere die Tischplatten, Counterbereiche oder Werkzeuge)
7. Während der Laufzeit sowie während der Auf- und Abbauzeiten müssen sich alle Mitarbeiter, Dienstleister, Standbauer des Ausstellers und alle sonstige für ihn tätigen Personen, die das E.W. NEU Messegelände betreten oder befahren, über den Empfang oder die luca-App registrieren. Von den registrierten Personen werden Namen, Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und die Zeiten ihrer Anwesenheiten auf dem E.W. NEU Messegelände erfasst. Ein Betreten oder Befahren des Messegeländes ohne vorherige Registrierung ist unzulässig. Die über den Empfang erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vorgaben dieses Hygienekonzeptes verwendet und im Falle der Erforderlichkeit einer Kontaktnachverfolgung, auf Anforderung an die zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt hierfür einen Monat, nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.
8. Ab dem regulären Aufbau, Mittwoch den 05.10.21, bis einschließlich Messeabbau dürfen auf dem Gelände nur Personen (Aussteller, inkl. Personal der Aussteller und deren Dienstleister) tätig sein, die eines der 3G-Kriterien (Geimpft, Genesen, Getestet) erfüllen. Der Zugang zu den Messen und Ausstellungen wird inzidenzunabhängig an das Vorliegen eines negativen Testnachweises (Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen



(negativen) Antigen-Schnelltests, eines negativen PCR-Tests geknüpft. Ausnahmen von der Testnachweispflicht für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

9. Die Erstellung eines separaten Hygienekonzepts pro Aussteller ist aufgrund der Messegröße nicht notwendig.
10. Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen ist auch der "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verbindlich.

### B. Standgestaltung

1. Die Standgestaltung muss die Abstandswahrung von min. 1,50 m zwischen 2 Personen bestmöglich unterstützen und ermöglichen. Interaktionspunkte für einen längere Interaktion zwischen 2 Personen (> 5 Minuten) sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m stets eingehalten wird. Soweit das nicht möglich ist, hat der Aussteller Maßnahmen (wie z.B. das Aufstellen von Hygieneschutzwänden) zu ergreifen.
2. Exponate müssen so platziert werden, dass stets ein Abstand von 1,50 m zwischen zwei Personen eingehalten werden kann.
3. Besprechungstische, Stehtische und Counter sind so weit voneinander entfernt aufzustellen, dass ein Abstand von 1,50 m zwischen Personen an den Tischen und anderen Personen eingehalten werden kann. Sie müssen so aufgestellt werden, dass sämtliche Personen, die sich an den Tischen und Countern befinden, auf der Standfläche Platz finden und mindestens 1,50 m Abstand zu den Hallengängen haben.
4. Die Besucherführung innerhalb des Standes hat im Einbahnverkehr zu erfolgen. Es werden Bodenmarkierungen mit Laufrichtungsanzei-

gen in ausreichender Anzahl angebracht. Die Gänge müssen eine Breite von mindestens 1,20 m haben. Die Besucherführung im Einbahnverkehr kann auch dadurch sichergestellt werden, dass Gänge zwar in beiden Richtungen begangen werden dürfen, das Standpersonal aber dafür sorgt, dass es zu keinem Gegenverkehr kommt. Ausnahmsweise kann die Besucherführung auch im Gegenverkehr erfolgen; in diesen Fällen müssen die Gänge eine Breite von mindestens 3,00 m haben.

5. Bei der Besucherführung ist darauf zu achten, dass es zu keinen Besucherstaus kommt. Sofern Besucherstaus nicht unwahrscheinlich sind, sind Bodenmarkierungen mit entsprechenden Abstandsanzeigen anzubringen.
6. Die Regelungen zur Besucherführung gelten sowohl für unsere Hersteller, als auch für unsere Mitarbeiter. Für Treppen gilt das Gleiche wie für Gänge.

### C. Besuchertracking

Eine erneute Kontaktdatenerfassung der Standbesucher am Messestand ist nicht erforderlich.